

Merkblatt

über die einzureichenden Unterlagen
zur Beantragung der

Landesamt für
Soziales

SAARLAND



Approbation als Apotheker/in

gemäß § 3 der Bundes-Apothekerordnung (BApO)
oder

Zentralstelle und Landesprüfungsamt
für akademische Heilberufe

Berufserlaubnis als Apotheker/in

gemäß § 11 der Bundes-Apothekerordnung
(BApO)

(Änderungen vorbehalten)

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen (14):

1. Ein schriftlicher Antrag nach Formblatt (§ 3 BApO/§ 11 BApO) im Original.
2. Ein tabellarischer und chronologischer Lebenslauf. Darin sollen der genaue Studiengang, der berufliche Werdegang sowie sonstige Zeiten dargelegt werden (aktuell und lückenlos).
3. Eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Personenstandsregister in beglaubigter Fotokopie mit qualifizierter deutscher Übersetzung.
4. Ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung, sofern der derzeit geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z. B. Heiratsurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens) in beglaubigter Fotokopie mit qualifizierter deutscher Übersetzung.
5. Ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) in beglaubigter Fotokopie. Aufenthaltstitel sind nicht ausreichend.
6. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing) aus den Ländern, in denen der Apothekerberuf bereits ausgeübt wurde, im Original mit qualifizierter deutscher Übersetzung. Das Dokument darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass der/die Antragsteller/in zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs uneingeschränkt berechtigt ist und dass gegen ihn/sie keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen eingeleitet worden sind. Die Vorlage der Bescheinigung entfällt, sofern der Apothekerberuf noch nicht ausgeübt wurde.
7. Ein amtliches Führungszeugnis oder Auszug aus dem Justizregister der zuständigen Behörde des Heimat- und/oder Ausbildungslandes im Original mit qualifizierter deutscher Übersetzung. Das Dokument darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
8. Ein amtliches Führungszeugnis aus Deutschland zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 S.1 BZRG (Belegart OB).
9. Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung im Original. Die Bescheinigung muss von einem in Deutschland ansässigen Arzt ausgestellt sein und darf bei Vorlage nicht älter als 1 Monat sein. Zu verwenden ist der Vordruck, welcher auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales zu finden ist.
10. Ein Nachweis über die vollständig abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung und ggfs. Promotionsurkunde:
 - Pharmazeutisches Abschlussdiplom / Prüfungszeugnis sowie akademische Grade mit Haager Apostille bzw. Legalisation* in beglaubigter Fotokopie mit qualifizierter deutscher Übersetzung.
 - Fächer- und Notenliste mit Haager Apostille bzw. Legalisation* in beglaubigter Fotokopie mit qualifizierter deutscher Übersetzung.

*Soweit das Ausbildungsland nicht Vertragsstaat der Haager Apostille ist, werden Überbeglaubigungen der Originale in Form einer Legalisation verlangt. An dem Überbeglaubigungsverfahren müssen die oberste Gesundheitsbehörde sowie die Deutsche Botschaft in dem Ausbildungsland mitgewirkt haben.

11. Bei Ausbildungen **außerhalb** der EU:
Ein Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs im Ausbildungs- bzw. Heimatland in beglaubigter Fotokopie mit qualifizierter deutscher Übersetzung (z. B. Approbationsurkunde, Lizenz).
12. Bei Ausbildungen **innerhalb** der EU:
Ggfs. eine Konformitätsbescheinigung in beglaubigter Fotokopie mit qualifizierter deutscher Übersetzung.
Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates darüber, dass die Ausbildung den Anforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht.
Die Konformitätsbescheinigung ist in den Fällen vorzulegen, in denen das pharmazeutische Abschlussdiplom und/oder die zusätzlichen Bescheinigungen nicht exakt der im Anhang der Bundesärztleistungsordnung bzw. im Anhang V der o. g. Richtlinie aufgeführten Bezeichnung entspricht.
13. Eine schriftliche Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers über die beabsichtigte Beschäftigung im Original.
14. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift in beglaubigter Fotokopie (Sprachzertifikate):
 - Allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2-GER.
 - Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1-GER. Dazu ist eine Fachsprachenprüfung bei einer deutschen Apothekerkammer abzulegen.

Zu beachten:

Die dem Antrag auf Erteilung der Approbation beizufügenden Unterlagen entsprechen denen, die zur Beantragung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlich sind.

Wichtig: Die eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich in der Akte des Landesamtes für Soziales.

Hinweise zur Form der Unterlagen:

Beglaubigte Fotokopie:

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen deutschen Behörde (z. B. Stadt- und Gemeindeverwaltung) oder von einem deutschen Notar vorgenommen worden sind. Ebenso werden Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft akzeptiert. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände usw. gelten nicht als amtlich beglaubigte Kopien.

Qualifizierte Übersetzung:

Anerkennungsfähig sind nur Übersetzungen von einem in Deutschland gerichtlich ermächtigten Übersetzer (eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer finden Sie bspw. in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)). Ebenso anerkenungsfähig sind Übersetzungen von einem Übersetzer aus dem Ausland, der von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt ist. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung steht einer qualifizierten Übersetzung gleich, wenn die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt. Alternativ können die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung auch durch einen in Deutschland gerichtlich ermächtigten Übersetzer bestätigt werden. Die Übersetzungen müssen mit dem übersetzten Dokument fest verbunden sein.

Über die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Approbation / Berufserlaubnis (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zurzeit geltenden Fassung) in Höhe von

200,00 EUR für die Approbation
bzw.
150,00 EUR für die Berufserlaubnis

wird nach abgeschlossener Überprüfung der Unterlagen ein gesondertes Schreiben übersandt.

Die Ausübung des pharmazeutischen Berufs ohne Approbation oder Berufserlaubnis ist strafbar.

Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung mit allen Unterlagen schriftlich einzureichen beim

Landesamt für Soziales
– Zentralstelle und Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe –
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken

Telefon: 0681/9978-4304 / Telefax: 0681/9978-4399
Aktuelle Telefonservicezeiten und Besuchszeiten: siehe Homepage
E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de; Internet: www.las.saarland.de